

Besuchskonzept für das Ev. Seniorenheim Albestrasse, Stand 07.04.2022

1. Teil – Allgemeiner Teil

Unsere Bewohner*innen sind von der anhaltenden Covid-19 Pandemie in besonderem Maße bedroht. Eine Infektion kann über physische Kontakte erfolgen, deswegen ist der Schutz unserer Bewohner/innen lebensnotwendig. Soziale Kontakte sind jedoch ebenso lebensnotwendig.

Mit unserem Besuchskonzept möchten wir die Herausforderung meistern sowohl den Infektionsschutz sicherzustellen als auch die sozialen Kontakte für unsere Bewohner*innen und ihre Angehörigen zu ermöglichen.

Die Grundlage dieses Besuchskonzepts ist die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung (BaSchMV) vom 29.03.2022

2. Teil – Anforderungen an Besuchsregelungen

Die Bewohner*innen dürfen täglich Besucher ohne Zeitbegrenzung empfangen, ausgenommen sind Besucher mit Atemwegsinfektionen. Seelsorger*innen, Bevollmächtigte usw. haben ebenso Zutritt.

Besuchenden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn entweder ein tagesaktueller Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird.

3. Teil – Testsituation

Alle Besucher müssen einen tagesaktuellen negativen Schnelltest auf Covid-19 vorzeigen können. Wir bieten in der Zeit von 08.30 – 12.30 Uhr die Durchführung dieser Schnelltests im Haus an. Ebenso werden externe Testergebnisse von offiziellen Teststellen anerkannt.

Das in der Einrichtung tätige Personal ist verpflichtet sich während des Zeitraumes in dem der jeweilige Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, einmal täglich einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care-Antigen-Test zu unterziehen und diese Testung selbst zu organisieren.

Für geimpfte oder genesene Personen kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Ungeimpftes Personal ist verpflichtet sich vom hauseigenen Testteam/ Fachkraft im Haus testen zu lassen.

Die Bewohner*innen werden wöchentlich mittels eines Point-of-Care-Antigen-Test auf das Corona-Virus getestet.

4. Teil – Hygiene- und Schutzregelungen

Folgende Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen sind unverzichtbar für einen Besuch in der Einrichtung und müssen von allen Besuchern eingehalten werden. Sie gelten auch für den Besuch bei schwerstkranken und sterbenden Bewohner*innen.

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Bewohner ist während des gesamten Besuches einzuhalten. Jede/r Besucher*in ist verpflichtet eine FFP2- Maske zum Besuch zu tragen. Im Außenbereich entfällt das Tragen einer FFP2-Maske, sofern die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Das Abstandsgebot gilt nicht für Eheleute oder Lebenspartnerschaften.
- Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Dazu steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Wenn möglich sollte der Besuch im Garten stattfinden wo die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln am besten möglich ist.
- Besuche auf dem Wohnbereich können nur im Zimmer des Bewohners/der Bewohnerin ebenfalls unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Der Aufenthalt auf dem Wohnbereichsflur oder in den Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet!
- Im Doppelzimmer, bedingt durch die Abstandsregelungen dürfen gleichzeitig nur vier Personen (inklusive der Bewohner*innen) anwesend sein.
- Innerhalb des Bewohnerzimmers können Besucher*innen, sofern alle Anwesenden einen vollständigen Schutz nachweisen können, die Maske ablegen. *
- Beim Aufenthalt im Bewohnerzimmer ist vor, während des und nach dem Besuch auf gut gelüftete Räume zu achten.
- Spaziergänge außerhalb der Einrichtung sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ebenfalls möglich.

5. Teil – Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

Für die Betreuung, Begleitung und den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden gelten unabhängig vom Aufenthaltsort keine Beschränkungen. Der Besuch kann unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln jederzeit erfolgen.

Bei schwer an Demenz erkrankten Bewohner*innen sowie Schwerstkranken und Sterbenden kann nach Absprache beim Aufenthalt im Einzelzimmer von den Hygieneregeln abgewichen werden.

Für den Fall einer bestätigten Covid-19 Infektion entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt über eine Einschränkung der Besuchsregelungen oder ein Besuchsverbot für die betroffenen Wohnbereiche bzw. Bewohner*innen. Einschränkungen im Besuchsrecht erfolgen immer befristet und werden der Heimaufsicht mitgeteilt.

Bei wiederholter Nichtbeachtung können weitere Besuche in der Einrichtung von der Einrichtungsleitung im Sinne des Hausrechts untersagt werden.

6. Anmerkungen

Geimpft und genesen nach §22a IfSG, es gilt ein vollständiger Schutz bei:

- Zugelassener Impfstoff und 3 Einzelimpfungen und Impfabstand mindestens 3 Monate nach der zweiten Impfung
- 2 Einzelimpfungen bis 30.9.22
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation positiver Antikörpertest, geimpft und geimpft
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation genesen (PCR), geimpft und geimpft
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation geimpft, genesen (PCR) und geimpft
- 2 Einzelimpfungen ab 1.10.22 bei Situation geimpft, geimpft und genesen (PCR) plus 28 Tage
- Genesen (PCR) plus 28 Tage und bis 90 Tage